

Das Bayerische Klimaschutzgesetz

Im internationalen
und europäischen
Regelungsgefüge

 **Universität Trier**

Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M.
(London)
Universität Trier,
Fachbereich V -
Rechtswissenschaften

Die heutigen Themen



Internationale
Vorgaben für
den
Klimaschutz

Europäische
Vorgaben

Das
BayKlimaSG

Fazit

Internationale Klimaschutzvorgaben

- UN-Rahmenabkommen über Klimaveränderungen 1992
- Kyoto Protokoll (bis 2020)
- Paris-Abkommen (seit 2021)

Staaten-Verpflichtungen nach dem Paris Übereinkommen

Wichtigste Elemente:

- Art. 2: Erderwärmung 1,5-2°C (vorindustrielle Zeit)
- Art. 4: nationale Reduktionsverpflichtungen, wirtschaftsübergreifende, absolute Reduktionsverpflichtungen der Industriestaaten, Anpassung der Verpflichtungen im 5-Jahres-Turnus
- Art. 9: Unterstützung besonders betroffener Staaten durch internationale Kooperation

Die Rolle von Sachverständigeninstitutionen

IPCC: Weltklimarat

Stellt Forschung über Klimawandel zusammen,
forscht nicht selbst

Sekretariat UNFCCC

Berichte über die Wirksamkeit
der bisherigen
Klimavereinbarungen

Europäische Vorgaben

- Emissionshandel-Regime der EU (RiLi 2003/87/EG)
- Nicht TEH-gebundene Emissionen:
Lastenteilungsverordnung 525/2013
- Verordnung über Landnutzung,
Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft
529/2013 und 841/2018
- Europäischer "Green Deal": "neue Zielsetzung"
Klimaneutralität (netto-Null) bis 2050

Landnutzungs-
verordnung
529/2013

EU-Lastenteilungsverordnung

- EU-Gesamtziel: mindestens 40% gegenüber dem Stand von 1990
- Reduktionsziel für Sektoren, die nicht dem Emissionshandelssystem unterfallen: Mindestens 30% gegenüber dem Stand von 2005 (Deutschland: 38%)
- LastenteilungsVO setzt dies in Jahresziele um

Neue Ziele des Green Deal, 12/2020)

- Klimaziel der EU von 40% bis zum Jahr 2030 wird angehoben auf 55% bis 2030
- Hinterlegung als INDC im Rahmen des Parisabkommens beim UN-Klimarahmensekretariat
- Treibhausgasneutralität bis 2050
- Umsetzung in diversen Legislativprojekten in 2021

Das BayKlimaSG

- Wesentliche Elemente
- Verweis auf internationale Verpflichtungen, insb. übernommene Reduktionsverpflichtungen
- Entwicklungshorizont (Vorgaben aus Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021)

Verweis auf internationale Verpflichtungen

Wesentliche Elemente

- Zielsetzungen über den Zeitraum des Jahres 2030 hinaus
- Klimaschutzprogramm um Klimaziele aus Art. 2 BayKlimaG zu erreichen
- Klimarat, Klimapreis etc.



Verweis auf internationale Verpflichtungen

Art. 1 S. 4 BayKlimaSG

"Mit einem angemessenen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen will Bayern seinem Anteil an dieser Verantwortung gerecht werden."

Übernommene Reduktionsverpflichtungen



Art. 2 Minderungsziele

(1) Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.

(2) Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein.

Entwicklungshorizont

Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG vom 24.03.2021

Klimaziele über den Zeithorizont von 2030 benennen



Aber auch: Gesetzgeberische Vorgaben zur Erreichung der Ziele, insb. Jahresvorgaben o.ä.



Fazit

BayKlimaG hat "neue Ziele" aus dem europäischen Green Deal übernommen

Keine dynamische Anpassung der Reduktionsverpflichtungen

Keine Konkretisierung des Minderungspfades, keine abschnittsgenauen Vorgaben (vgl. BVerfG vom 23.04.2021)

Das Bayerische Klimaschutzgesetz

Im internationalen
und europäischen
Regelungsgefüge

 **Universität Trier**

Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M.
(London)
Universität Trier,
Fachbereich V -
Rechtswissenschaften